

31.10.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes

A Problem

Die Regelung im Landesreisekostengesetz zur Höhe der Wegstreckenentschädigung (Kilometerpauschale), die das Land und die Kommunen bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge auf Dienstreisen zahlen, bedarf vor dem Hintergrund der bestehenden Befristung bis zum 31. Dezember 2024 einer Anschlussregelung.

B Lösung

Die reisekostenrechtliche Vorschrift über die Wegstreckenentschädigung wird angepasst und die Pauschale ohne zeitliche Befristung auf 35 Cent je Kilometer erhöht.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die betragsmäßige Fortführung der derzeit befristeten Erhöhung der Wegstreckenentschädigung entstehen gegenüber den beiden Vorjahren keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherrn des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich gegenüber den beiden Vorjahren keine Mehrausgaben.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Regelungen werden keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen nicht.

Datum des Originals: 29.10.2024/Ausgegeben: 05.11.2024

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- oder langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht. Eine Steigerung der Pkw-Nutzung auf Dienststreifen ist nicht zu erwarten.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung.

L Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung, da ein nennenswerter Rückgang der Kraftstoffpreise nicht absehbar ist.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Erstes Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes

Reisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz - LRKG)

Artikel 1

§ 5

§ 5 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 968) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „35“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Sofern der Dienstherr kein Fahrzeug zur Verfügung stellt, wird für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder von 20 Cent je Kilometer gewährt. Für Dienstreisen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 23 Cent je Kilometer. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

(2) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 5 Cent je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer Person mitgenommen, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen nach Absatz 1.

(3) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 5 Cent je Kilometer gewährt.

(4) Wird aus dienstlichen Gründen ein Kraftfahrzeuganhänger mitgeführt, wird eine Entschädigung von 10 Cent je Kilometer gewährt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Die reisekostenrechtliche Vorschrift über die Höhe der Wegstreckenentschädigung wird entsprechend der aktuellen Entwicklung im Bereich der Kfz-Kosten angepasst.

B Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer für private Pkw beziehungsweise 23 Cent je Kilometer für private zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.